

## Statuten der "Bibliotheksgesellschaft Lenzburg"

### A. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "Bibliotheksgesellschaft Lenzburg" besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Lenzburg.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb der Stadtbibliothek Lenzburg. Er fördert diese als kulturelle Grundeinrichtung mit Ausstrahlung in die Region und unterstützt sie materiell und ideell. Die Grundsätze für die Stadtbibliothek Lenzburg sind in einem Leitbild präzisiert, das auf einen Betrieb nach modernen Grundsätzen und eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots zielt.

### B. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern;
- b) Gönnermitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

<sup>2</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Mitgliedern ist durch schriftliche Anmeldung und Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

<sup>4</sup> Vereinsmitglieder können die Bibliothek nutzen, ohne die Benutzungsgebühr bezahlen zu müssen. Weitere Gebühren, wie Mahngebühren usw., bezahlen sie wie die übrigen Nutzer.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss führt eine Delegation von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein Gespräch mit dem auszuschliessenden Mitglied (Anhörung).

<sup>2</sup> Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung bewirkt automatisch den Ausschluss.

### **C. Organisation**

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Mitgliederversammlung**

#### Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts der Bibliotheksleitung;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl der nicht vom Stadtrat Lenzburg und den Gemeinderäten der Beitragsgemeinden gewählten Vorstandsmitglieder;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand traktandierte Geschäfte;
- j) Genehmigung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek;
- k) Änderung der Statuten; deren Genehmigung bleibt dem Stadtrat Lenzburg vorbehalten;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt oder falls sie von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

#### Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen mit E-Mail sind gültig.

#### Art. 12

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

#### Art. 13

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich; juristische Personen können ihre Stimme durch ein Organ bzw. einen ermächtigten Vertreter abgeben.

<sup>2</sup> Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen, erfolgt die Abstimmung geheim.

#### Art. 16

Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll über die gefassten Beschlüsse abzufassen.

### **Vorstand (Bibliothekscommission)**

#### Art. 17

Der Vorstand (Bibliothekscommission) besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom Stadtrat Lenzburg und je eines von den Beitragsgemeinden gewählt werden. Die restlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### Art. 18

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 19

Der/die Präsident/-in des Vorstands wird durch den Stadtrat Lenzburg gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## Art. 20

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende den Stichentscheid geben.

<sup>2</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>4</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<sup>5</sup> Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## Art. 21

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- c) die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- d) die Antragsstellung an die Mitgliederversammlung, vorbehaltlich Art. 25;
- e) die Wahl des/der Bibliotheksleiters/-in;
- f) die Aufstellung des Budgets;
- g) die Budgetkontrolle und die Überprüfung der Vermögenslage;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- i) die Wahl von Ausschüssen;
- j) das Verfassen und Ändern von Reglementen (unter Vorbehalt von Art. 9 lit. j);
- k) die Anstellung und Entlassung von Bibliotheksmitarbeitenden, soweit sie nicht an die Bibliotheksleitung delegiert ist (vgl. Art. 24 Abs. 3).

## Art. 22

Ein Mitglied des Vorstands ist für die Buchführung und Personaladministration des Vereins zuständig. Seine Entschädigung bzw. bei Bedarf Unterstützung durch Dritte wird vom Vorstand festgelegt.

## Art. 23

Der Verein wird unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 3 hienach durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in und eines weiteren Mitglieds des Vorstands verpflichtet.

## **Bibliotheksleitung**

### Art. 24

<sup>1</sup> Der/die vom Vorstand gewählte Bibliotheksleiter/-in (im Folgenden als Bibliotheksleitung bezeichnet) untersteht dem Vorstand und steht den Bibliotheksmitarbeitenden vor. Der Bibliotheksleitung obliegt die Leitung der Stadtbibliothek Lenzburg, insbesondere die Organisation der betrieblichen Abläufe und die Personalführung.

<sup>2</sup> Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt durch Reglement fest, wie weit die Bibliotheksleitung zur Anstellung und Entlassung von Bibliotheksmitarbeitenden zuständig ist und den Verein durch ihre Unterschrift verpflichtet.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 25**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/-innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt ihr Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle führt mit Bezug auf die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 ff. OR durch.

## **D. Eigentumsverhältnisse, Finanzielles**

### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Bücher, Schriften, Ton- und Bildträger und anderen Medien der Stadtbibliothek Lenzburg sind Eigentum des Vereins.

<sup>2</sup> Ebenso gehören das Mobiliar und die EDV-Geräte dem Verein.

### **Art. 27**

Die Einwohnergemeinde Lenzburg stellt dem Verein die für die Aufstellung und Benützung der Gesamtheit der Medien erforderlichen Räumlichkeiten samt der Aufbewahrungs- und Präsentationsinfrastruktur unentgeltlich zur Verfügung (einschliesslich betrieblicher und baulicher Unterhalt).

### **Art. 28**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) den Gebühren für die Benützung der Bibliothek;
- b) den Beiträgen von Mitgliedern und Institutionen;
- c) den jährlichen Beiträgen der Einwohnergemeinde Lenzburg;
- d) den jährlichen Beiträgen der Beitragsgemeinden;
- e) den Zuwendungen Privater (namentlich Schenkungen und Legate).

### **Art. 29**

Die Mitglieder des Vorstands werden analog den Ansätzen anderer städtischer Kommissionen mit Sitzungsgeld entschädigt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Haftung**

#### Art. 30

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Statutenrevision**

#### Art. 31

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Auflösung**

#### Art. 32

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand gestellt werden.

<sup>2</sup> Zur Auflösung an der Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die nach Deckung der Vereinsverbindlichkeiten verbleibenden Aktiven und das Inventar fallen der Einwohnergemeinde Lenzburg zu.

### **Inkrafttreten**

#### Art. 33

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 16. März 2017 in Lenzburg genehmigt.

<sup>2</sup> Sie treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat Lenzburg in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere jene vom 12. November 1910.

Im Namen des Vereins

Der Präsident  
Kurt Frischknecht

Der Aktuar  
Alexander Jungi

Vom Stadtrat Lenzburg genehmigt am: 18. Januar 2017